

Leistungsbeschreibung II-67-A064-2026

Durchführung der Jahreshauptinspektion auf den öffentlichen Spielplätzen sowie in Kitas, Horte und Grundschulen der Stadt Eberswalde für maximal 4 Jahre

Vorbemerkung / Vertragstext

Es soll auf allen 43 öffentlichen Spielplätzen sowie den 23 Spielplätzen in Kitas, Horte und den Grundschulen der Stadt Eberswalde (direkt oder in Trägerschaft) die Jahreshauptinspektion (JHI) einmal pro Jahr durchgeführt werden. Es handelt sich um eine Inspektion zur Feststellung des allgemeinen betriebssicheren Zustands aller sich auf dem Spielplatz befindlichen Spielgeräte (Anlage, Fundamente und Oberflächen), Ausstattungsgegenstände sowie sämtliche Fall- und Sicherheitsbereiche.

Die Maß-, Sicht- und Funktionskontrollen erfolgen entsprechend den Anforderungen der Unfallverhütung und den Regeln der Technik:

- Spielplätze nach DIN 18034
- Spielplatzgeräte nach DIN EN 1176 und Sicherheits- und Fallbereiche nach DIN EN 1177
- Fitnessgeräte und Multisportanlagen nach DIN EN 16630 und DIN EN 15312
- Öffentliche Skateanlagen nach DIN EN 16899

In Kitas, Horte und den Grundschulen erfolgt eine zusätzliche Prüfung der GUV-Kriterien.

Für jeden Spielplatz muss ein Prüfprotokoll sowie bei Mängeln eine entsprechende Mängelbeschreibung mit Foto und Empfehlungen zur Mängelbeseitigung erstellt werden. Bei den 43 öffentlichen Spielplätzen wird ein Tablet mit der App für die Spielplatzkontrolle der Firma Mobiworx zur Verfügung gestellt, womit die Dokumentation zu erfolgen hat. Mit der Übergabe des Tablet an den Spielplatzprüfer wird dieser dann in die Benutzung eingewiesen. Für die Inspektion der 22 Spielplätze in Kitas, Horte und den Grundschulen steht dieses System leider noch nicht zur Verfügung. Hier muss die Dokumentation noch analog erfolgen. Sollte sich das während der Laufzeit dieses Vertrages ändern, kann die Dokumentation dann auch digital erfolgen.

Dementsprechend ist der Aufwand für die JHI und deren Dokumentation (digital / analog) unterschiedlich. Aus diesem Grund kann die JHI für die 43 öffentlichen Spielplätze separat zur JHI der 23 Spielplätze in Kitas, Horte und Grundschulen als 2 Positionen verpreist werden.

Bolzplätze, Fitnessgeräte, Multisportanlagen, Skateanlagen werden hier nicht eigenständig betrachtet, sondern gehören genauso wie das gesamte Stadtmobiliar (Bänke, Abfallbehälter, etc.) immer zu einem Spielplatz. Es wird pauschal nach der Anzahl der Spielplätze abgerechnet - 43 öffentliche Spielplätze und 23 in Kitas, Horte und Grundschulen. Es gibt ein paar große Spielplätze mit höherem Aufwand als der Durchschnitt und es gibt auch etliche kleine Spielplätze mit weniger Aufwand als der Durchschnitt. Über alles betrachtet relativiert sich das aber.

Anhand der zur Verfügung gestellten Luftbilder lässt sich die Verteilung der Spielplätze im Stadtgebiet ansehen um darauf basierend den Fahraufwand abschätzen zu können. Auf Grund der unterschiedlichen Herangehensweise bei der JHI (digital / analog) werden die öffentlichen Spielplätze separat zu den Spielplätzen in Kitas, Horte und Grundschulen dargestellt, da es Sinn macht, erst die eine Kategorie abzuarbeiten und dann die andere.

Weiterhin ist zu beachten, dass sich bei sämtlichen Kitas, Horte und Grundschulen der Prüfer vorher anmeldet, damit die Einrichtung Bescheid weiß, wer sich aus welchem Grund auf dem Gelände befindet. Aus der zur Verfügung gestellten Tabelle mit der Übersicht der Einrichtungen geht hervor, welcher Hausmeister für welche städtische Einrichtung zuständig ist. Der Hausmeister ist ebenfalls immer zu kontaktieren, damit dieser bei der Inspektion anwesend sein und so gleich reagieren kann, sollte sich der Bedarf ergeben. Bei den Einrichtungen mit einem freien Träger entfällt der Kontakt zum Hausmeister.

Die Jahreshauptinspektion hat im Jahr 2026 innerhalb eines Monats nach Beauftragung zu erfolgen. In den Folgejahren hat sie im Zeitraum März / April jeweils zu erfolgen, damit eventuell festgestellte Mängel bis zum Sommer abgestellt werden können.

Weitere Vertragsbedingungen

Der Vertrag kommt mit Auftragserteilung zustande.

Der Vertrag kann zum 31.12.2027 mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um weitere 2 Jahre und endet automatisch zum 31.12.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Eine Preisanpassung ist frühestens zum Ablauf des zweiten Vertragsjahres möglich. Sie muss vom Auftragnehmer spätestens 3 Monate vor Anpassung schriftlich angezeigt werden und darf nicht mehr als 5% über den angebotenen Einheitspreisen liegen.

Die AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten für die AG insbesondere:

- a) die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder dessen Ablehnung mangels Masse,
- b) die wiederholte Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht trotz vorheriger Abmahnung durch den AG.

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Im Falle von Regelungslücken werden sich beide Vertragspartner bemühen, eine einvernehmliche Regelung des Sachverhalts herbeizuführen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des vereinbarten Schriftformerfordernisses.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz der AG.